

Ordnung
für die Jahnhalle
vom 27.06.2001,
geändert 27.04.2005, 20.07.2005 und am 25.06.2008

I. Benutzungsordnung

1. Die Jahnhalle dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen.
2. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage über die Überlassung der Räume durch die Stadtverwaltung erhalten hat. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
3. Der Zweck der Veranstaltung und die Gestaltung des Saales sind bei Antrag, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin, festzulegen. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
4. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt Folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Wochen vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Wochen vor deren Beginn an, so ist der volle Mietzins zu entrichten.
Bei einer anderweitigen Vermietungsmöglichkeit entfällt der Mietzins.
5. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.
6. Pflichten des Mieters:
 - a) Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind selbst einzuholen.
 - b) Das Gesetz zum Schutz der Jugend und die Regeln zur Sperrzeit (§ 18 GastVO) müssen beachtet werden.

7. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Die vereinbarte Kautions- oder Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht entrichtet ist,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - c) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).
8. Der Veranstalter ist bei der Wahl seines Getränkeliieferanten nicht gebunden. Der Ausschank eines Bieres einer Geislinger Brauerei ist aber zwingend vorgeschrieben.
9. Die Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
10. Der Mieter darf schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzen. Die Räume und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
11. Der Mieter der Halle ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.
12. Der Mieter der Halle stellt die Stadt Geislingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Im gleichen Umfang verzichtet der Mieter auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt Geislingen und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Geislingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautionsleistung verlangen.
13. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
14. Der Mieter haftet der Vermieterin für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden, sofern diese nicht durch die Vermieterin zu vertreten sind.

15. Die Stadt Geislingen übernimmt für sämtliche von dritten Personen eingebrachten Gegenstände keine Haftung.
16. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Geislingen die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Geislingen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen.
17. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

II. Hausordnung

1. Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Stadt (in der Regel der Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus. Beauftragten der Stadt ist stets unentgeltlich Zutritt zu der Halle zu gewähren.
2. Bei Veranstaltungen müssen stets ein verantwortlicher Leiter und Aufsichtspersonen in der erforderlichen Anzahl anwesend sein. Bei Veranstaltungen hat der Mieter alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner zu stellen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird, wie dies nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, auf Veranlassung der Stadtverwaltung eine Sicherheitswache der Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters gestellt (siehe Anlage 1). Eine Sanitätswache ist vom Veranstalter bei Bedarf auf seine Kosten einzurichten.
4. Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbar Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind ggfs. durch brandschutztechnische Maßnahmen auszugleichen. Die Haftung übernimmt der Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
5. Gewerbsmäßiges Fotografieren in der Halle ist nur mit Genehmigung des Mieters gestattet.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Klavier oder der Flügel dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden.

7. Bei Veranstaltungen darf der Mieter nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung nach dem Bestuhlungsplan Sitzplätze vorhanden sind. Dies gilt sinngemäß auch für private Veranstaltungen wie Familienfeiern usw. bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Bei einer Benutzung ohne Bestuhlung (Rock-Konzert oder Ähnliches) beträgt die maximale Besucherzahl 1.200 Personen (die Empore eingeschlossen).
8. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

III. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur die Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden.
2. Offenes Feuer ist verboten.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch und Alarmanlage sind freizuhalten.
4. Die zum Inventar der Jahnhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, ELA-Anlage, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch die Beauftragten der Jahnhalle oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken und zur Regiezentrale ist nur den Beauftragten der Jahnhalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Die Beleuchterbrücke über der Bühne darf nur jeweils von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg ist einzuhalten.
7. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.
8. Den Anweisungen des Jahnhallenpersonals und der Feuerwehr ist zu folgen. Für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf ist der von der Jahnhallenbetriebsleitung jeweils benannte technische Bühnenvorstand verantwortlich. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

IV. Miet- und Gebührenordnung

1. Für die Überlassung der Halle werden Benutzungsentgelte nach beiliegender Anlage 2 erhoben.
2. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in Höhe der zu berechnenden Benutzungsentgelte verlangen.

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -